

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der AlzChem Group AG (die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG:

Zum Zeitpunkt der Zulassung der neuen Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (die „Börsennotierung“) entspricht die Gesellschaft sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den nachstehend erläuterten Abweichungen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diesen Empfehlungen auch künftig mit den nachstehend erläuterten Abweichungen zu entsprechen.

Selbstbehalt bei der D&O (Directors-and-Officers) Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 des Kodex)

Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor, insbesondere keinen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis zu mindestens dem eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung. Für Aufsichtsratsmitglieder ist ein solcher Selbstbehalt nicht gesetzlich vorgeschrieben, vielmehr sind die Mitglieder des Aufsichtsrats von den obligatorischen Selbsthalten befreit. Angesichts der Rolle des Aufsichtsrats, die sich auch in der unterschiedlichen Vergütungsstruktur gegenüber dem Vorstand widerspiegelt, erscheint diese Unterscheidung in der Behandlung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sehen einen Selbstbehalt als effektiven Weg zur Steigerung der Motivation und des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands (Ziffer 4.2.3 des Kodex)

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrats das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und dabei die daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwendungen für das Unternehmen berücksichtigen sollte. Der Aufsichtsrat hat kein solches Versorgungsniveau definiert. Stattdessen hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf ein jährliches Pensionsmodul, dessen Höhe sich als Prozentsatz des jährlichen Grundgehältes des einzelnen Vorstandsmitglieds bestimmt. Hierdurch erhält der Aufsichtsrat eine Vorstellung von den jährlichen und langfristigen Aufwendungen für die Gesellschaft, die ebenfalls von versicherungsmathematischen Effekten aufgrund der Rücklagenbildung abhängen. Es ist zunehmend üblich, eine beabsichtigte Rentenpraxis nicht zu definieren, sondern ein beitrags- und leistungsorientiertes System zu verwenden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex)

Mit Ausnahme der Festlegung einer Altersgrenze hat der Aufsichtsrat noch keine konkreten Zielvorgaben hinsichtlich seiner Zusammensetzung, insbesondere nicht solche, die die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats vor allem die Kenntnisse und Fertigkeiten der künftigen Mitglieder sowie die fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Der Aufsichtsrat begrüßt zwar die Absicht des Kodex, die vorgenannten Kriterien bei der Zusammensetzung eines Aufsichtsrats stärker zu berücksichtigen, ist jedoch der Auffassung, dass die Festlegung spezifischer Ziele zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen wäre.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 Absätze 1 und 3 des Kodex)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird keine erfolgsorientierte Vergütung gewährt, da die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass dies zu einer Verbesserung der Arbeit des Aufsichtsrats beitragen würde.

Empfohlene Frist für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 des Kodex)

Die Gesellschaft wird den Konzernabschluss und die Zwischenberichte so bald wie möglich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und der Zwischenperiode öffentlich zugänglich machen. Obwohl die Gesellschaft sich bemüht, innerhalb der vom Kodex empfohlenen Fristen eine Veröffentlichung zu erreichen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies im ersten Jahr nach der Übernahme der AlzChem-Gruppe im Rahmen der Sachkapitalerhöhung im Hinblick auf die im Rahmen dessen umzusetzenden organisatorischen Veränderungen nicht möglich sein wird.

Trostberg, Dezember 2017

AlzChem Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat